



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) hier:**

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständiges Gesundheitsamt in Erweiterung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO, Groß- und Sportveranstaltungen im Sinne von § 5 SächsCoronaSchVO und Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum sind die personenbezogenen Daten Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs zur Nachverfolgung von Infektionen gemäß § 7 der SächsCoronaSchVO zu erheben und zu verarbeiten. Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden vorzuhalten. Auf Anforderung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden sind sie an dieses zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Von der Pflicht zur Datenerhebung ausgenommen sind Geschäfte, Läden und Verkaufsstände sowie Bereiche mit einem nur kurzweiligen Aufenthalt, wie beispielsweise Wertstoffhöfe oder Café- und Imbissangebote bei Abgabe verzehrfähiger Speisen und Getränke.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

oberbuergermeister@dresden.de  
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz  
Öffnungszeiten:  
Mo - Do 9-18 Uhr  
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in Erweiterung von § 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO in folgenden Bereichen mit geschlossenen Räumen angeordnet:
- a. In allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr, insbesondere in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes), Museen und öffentlichen Verwaltungen.
  - b. In allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten. Verfügt die gastronomische Einrichtung über Sitzmöglichkeiten, ist das Tragen bis zum Erreichen des Platzes erforderlich. Am Sitzplatz selbst ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.
  - c. In Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften und bei Sportwettkämpfen mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen) sowie bei Messen, in Tagungs- und Kongresszentren und bei kulturellen Veranstaltungen, insbesondere in Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz), Zirkusse. Dies gilt auch während der Aufführung.
  - d. Bei Sport- und Großveranstaltungen im Sinne von § 5 SächsCoronaSchVO sowie Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 9 SächsCoronaSchVO.
  - e. In Schulgebäuden und zusätzlich auch auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichts sowie bei Tätigkeiten im Freien. § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 2 Abs. 7 Satz 5 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Personen, die entgegen dieser Verpflichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule tragen, ist der dortige Aufenthalt untersagt.

Arbeitgeber können abweichende Regelungen festlegen. Sie sind angehalten, entsprechende Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten zu ergreifen, sofern diese Kunden- oder Besucherverkehr haben.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird weiterhin auch unter freiem Himmel in den als verbindliche Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Innenstadtbereichen angeordnet. Die Anordnung unter freiem Himmel gilt von Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 4.00 Uhr am Folgetag, soweit die Fortbewegung nicht sportlich und ohne Verweilen, insbesondere durch Joggen oder Radfahren, erfolgt. An Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs und in Bahnhöfen sowie auf Wochenmärkten wird unabhängig der Uhrzeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet.

Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO, beispielsweise aus medizinischen Gründen, gelten analog für alle vorgenannten Bereiche.

3. Es werden verschärfend zur SächsCoronaSchVO folgende Maßnahmen angeordnet:
- a. Private Zusammenkünfte und Feiern in der eigenen Häuslichkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO sowie Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsCoronaSchVO werden auf maximal 10 Personen aus dem Familien- und Freundeskreis beschränkt.
  - b. Betriebs- und Vereinsfeiern im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsCoronaSchVO werden auf maximal 10 Personen beschränkt.
  - c. Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Publikum im Sinne von § 5 SächsCoronaSchVO werden auf maximal 100 Personen beschränkt. Darüber hinaus gilt bei Großveranstaltungen und Sportveranstaltungen für die Bemessung der Personenobergrenze ein Flächenansatz von 4 Quadratmeter pro Person, der nicht unterschritten werden darf.
  - d. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 9 der SächsCoronaSchVO sind abweichend von § 2 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter mit maximal 100 Personen zulässig. § 2 Abs. 9 Sätze 2 und 3 der SächsCoronaSchVO sowie Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechtes bleiben von dieser Regelung unberührt.
  - e. Soweit nicht binnen zehn Tagen die Infektionszahlen unter einen Wert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sinken, sind abweichend von § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nur noch zwischen zwei Hausständen oder fünf Personen zulässig.

Eine Überschreitung der Personenzahl ist nicht zulässig. Die Personenzahl umfasst nicht die für die Durchführung der vorgenannten Veranstaltungen erforderlichen Personen, insbesondere Ordner, Servicepersonal oder Drittanbieter mit Lieferungen und Leistungen für die Veranstaltung bzw. Zusammenkunft. Für Einrichtungen und Betriebe, die bis zum Ablauf des 21. Oktober 2020 eine Genehmigung für das eingereichte Hygienekonzept vom Gesundheitsamt erhalten haben, wird die Genehmigung neben den nach Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Datenerhebung sowie Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, den geltenden Regelungen des Freistaates Sachsen sowie den Schutzmaßnahmen des genehmigten Hygienekonzeptes unter der Auflage weiterhin erteilt, dass zwischen einem Hausstand sowie einem mit diesem im Zusammenhang stehenden Hausstand oder einem Hausstand und maximal fünf im Zusammenhang stehenden weiteren Personen ein Mindestabstand von 1,0 Meter permanent, und insbesondere auch während Aufführungen oder vergleichbaren Dingen, zu gewährleisten ist. Wurde im Hygienekonzept ein Mindestabstand von mehr als 1,0 Meter aber weniger als 1,5 Meter gewählt, ist der im Konzept niedergelegte Mindestabstand maßgeblich und einzuhalten. War eine Unterschreitung des Mindestabstandes im genehmigten Hygienekonzept nicht vorgesehen, ist eine nachträgliche Unterschreitung unzulässig. Abweichend von Ziffer 3 Buchstabe a bis d dieser Allgemeinverfügung bestimmt sich die Personenzahl damit nach dem im genehmigten Hygienekonzept niedergelegten Werten unter Beachtung der nach dieser Allgemeinverfügung zusätzlich geltenden Auflagen.

4. Schank und Speisewirtschaften sind von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen. § 9 Abs. 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränke ist während dieses Zeitraumes für alle Einrichtungen, insbesondere auch Spätshops und Einrichtungen des Einzelhandels oder Tankstellen, untersagt.
5. Für Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechtes werden folgende Maßnahmen angeordnet:
  - a. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt verpflichtend für alle Versammlungsteilnehmer einschließlich ordnender Kräfte.
  - b. Es sind ausschließlich ortsfeste Versammlungen zulässig. Aufzüge sind untersagt.
  - c. Es gilt für die Bemessung der Obergrenze von Versammlungsteilnehmern ein Flächenansatz von vier Quadratmeter pro Person, der nicht unterschritten werden darf.
6. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 4 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen untersagt.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Anderes geregelt wurde, ist der Mindestabstand von 1,5 Meter, soweit möglich, einzuhalten. Wird der Mindestabstand unterschritten, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum empfohlen, soweit nicht die SächsCoronaSchVO oder diese Allgemeinverfügung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend anordnen.
8. Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsCoronaSchVO sind angehalten, die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 SächsCoronaSchVO dem regionalen Infektionsgeschehen anzupassen. Insbesondere sind Besuchszeiten zu regeln und die Zahl der Besucher zu reduzieren und eine Kontaktpersonennachverfolgung nach § 7 zu sichern. Die Vermischung von Wohnbereichen ist soweit als möglich zu unterbinden und festen Gruppen der Vorrang zu geben.
9. Weihnachtsmärkte im Sinne von § 4a SächsCoronaSchVO sind von dieser Allgemeinverfügung ausdrücklich nicht umfasst.
10. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, gehen diese der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vor.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am 27. Oktober 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis zu ihrem Widerruf. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits-

und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 21. Oktober 2020, in Kraft getreten am 22. Oktober 2020, hiermit gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem 27. Oktober 2020, 0.00 Uhr, gilt damit alleinig die hier vorliegende Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Regelungen des Freistaates Sachsen.

## **Gründe:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 schreitet weiter voran, und es ist ein signifikanter Anstieg der Fallzahlen auch in der Landeshauptstadt Dresden feststellbar. Die Anzahl der durch das Virus hervorgerufenen Neuerkrankungen mit COVID-19 lag in den vergangenen sieben Tagen, sprich vom 17. Oktober 2020 bis 23. Oktober 2020 (Stand 12.00 Uhr) bei einem Wert von 57 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Wert aufgrund noch eingehender Fallmeldungen im Verlauf des 23. Oktober 2020 weiterhin erhöht.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um verschärfende Maßnahmen und einen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie noch immer nicht zur Verfügung stehen. Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar.

### *Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:*

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) sowie § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die o. g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Weiterhin ist die Landeshauptstadt Dresden nach § 7 der SächsCoronaSchVO gehalten, bei mehr als 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tage verschärfende Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung eines Infektionsgeschehens zu ergreifen. Dieser Wert ist in der Landeshauptstadt Dresden überschritten, sodass ein Einschreiten geboten ist.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel der Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu würdigen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugeordneten besonderen Schutz erfährt. Die angeordneten Maßnahmen dienen insgesamt genau diesem Schutzzweck und sind verhältnismäßig. Insbesondere sind sie die aktuell mildesten Maßnahmen zu Ver-

meidung einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie werden in Ausführung von § 7 SächsCoronaSchVO einer ständigen Überprüfung unterzogen und nur solange aufrechterhalten, wie es das Infektionsgeschehen gebietet.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden abgerufen und eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

### **Hinweis:**

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Dresden, 23. Oktober 2020

(Siegel)

Dirk Hilbert